

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0190/2019/IV

Datum:
08.11.2019

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:
Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz
Dezernat II, Stadtplanungsamt
Dezernat IV, Landschafts- und Forstamt

Betreff:

Förderung vegetationsreicher Vorgärten

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	26.11.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	17.12.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bau- und Umweltausschuss und der Gemeinderat nehmen die Informationen über eine Vorgartensatzung und Regelungen zu Schottergärten in B-Plänen zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Die Kosten für eine Informationskampagne können mit einem Sachaufwand von etwa 10.000 EUR pro Jahr nur geschätzt werden.	10.000,-
Einnahmen:	
Keine Einnahmen	
Finanzierung:	
Bei Entscheidung zur Durchführung ist dies festzulegen.	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Schottergärten wirken sich negativ auf die Biodiversität, das Stadt- und Landschaftsbild sowie den Wasserhaushalt und das Mikroklima aus und widersprechen zudem dem Grünflächengebot der Landesbauordnung (LBO).

Um der Gestaltung von Vorgärten als Schotterfläche entgegenzuwirken, gibt es rechtlich folgende Möglichkeiten:

1. Vorgabe von Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplänen
2. Verabschiedung einer Ortssatzung, zur Regelung der Gestaltung von Vorgärten bei Neubauten

Weiterhin könnte entsprechende Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden, um die Problematik von Schottergärten zu verdeutlichen und zur ansprechenden, naturnahen Gestaltung zu motivieren.

Begründung:

1. Zugrundeliegender Antrag

Der Verwaltung liegt der Antrag von Bündnis 90, Die Grünen (Antrag 0045/2019/AN) vom 20.05.2019 vor. Inhalt des Antrags ist die Aufforderung an die Stadtverwaltung, Vorschläge zu unterbreiten, wie durch Satzungen eine Versiegelung von Vorgärten verhindert und durch ein Anreizsystem die Umwandlung bereits bestehender Schottergärten hin zu einer naturnahen Gestaltung vorangetrieben werden kann.

Als Begründung wird angeführt: „Die Debatte über die Problematik vegetationsfreier Vorgärten wird in vielen deutschen Kommunen geführt. Der Rückgang an Tier- und Pflanzenarten ist dramatisch. Ebenso werden hochsommerliche Temperaturen zunehmend ein Problem. Einen Beitrag hierzu leistet der wachsende Trend Vorgärten von Häusern vegetationsfrei mit Steinen, Schottern, Kies oder Splitt zu gestalten. Eine solche Gestaltung ist weder ökologisch noch stadtgestalterisch sinnvoll. Umgekehrt bieten begrünte, vegetationsreiche Vorgärten vielen Insekten und Vögeln ein Refugium und spenden Kühle und Feuchtigkeit.“

Der Antrag zielt darauf, künftig Schottergärten zu verhindern und Versiegelungen in Vorgärten zu begrenzen.

2. Hintergründe zu Schotterflächen und anderen teilbefestigten Flächen

2.1 Schottergärten

Für sogenannte „Schottergärten“ wird in der Regel der Oberboden abgetragen, eine Folie oder ein Vlies aus Kunststoff ausgelegt, und die Fläche dann mit Kies, Splitt oder Schotter unterschiedlicher Körnungen aufgefüllt. Der abgedichtete Boden verhindert zunächst weitgehend das Wachstum unerwünschter Pflanzen. Die Schotterung entspricht einer Befestigung und Teilversiegelung der jeweiligen Fläche. Die dadurch fehlende Möglichkeit der Bildung einer Pflanzendecke führt zum Verlust naturnaher Bodenstrukturen, die Mikroorganismen, Insekten und anderen Wildtieren als Nahrung und Lebensraum nutzen könnten.

Dazu kommen negative Wirkungen auf das Lokalklima durch ein hohes Wärmespeichervermögen, was zu höheren Tag- und Nachttemperaturen in der Umgebung führt. Dies macht sich gerade in den heißen Sommern der letzten Jahre bemerkbar.

Geschotterte Flächen filtern keine Luftschadstoffe (beispielsweise Feinstaub), produzieren keinen Sauerstoff und verdunsten kein Wasser.

Diese Form der Vorgartengestaltung hat in den letzten Jahren deutschlandweit zugenommen. Als Gründe für die Anlage solcher Schotterflächen werden teils ästhetische Kriterien, vor allem aber die behauptete Pflegeleichtigkeit (kein Unkrautjäten) ins Feld geführt. Erfahrungsgemäß steigt der Pflegeaufwand geschotterter Flächen mittelfristig mit dem Eintrag von Falllaub und mit der Luft vertragenen Partikeln zwischen den Steinen erheblich an, weil sich dann doch nach und nach Pflanzen etablieren können.

Die häufig verwendeten Folien und Vliese können zudem zu einem verstärkten Oberflächenabfluss bei Starkregen führen.

2.2 Steingärten und mineralisch gemulchte Flächen

Die Flächen von Schottergärten sind nicht zu verwechseln mit sogenannten Steingärten, die – in der Regel dreidimensional - eine Kombination aus größeren Steinen und Pflanzen mit direktem Bodenanschluss beinhalten und damit zumeist hochmontane oder alpine Lebensgemeinschaften nachahmen. Entscheidend bei Steingärten ist, dass der Boden nicht mit Kunststoff abgedichtet wird und die Steine nicht flächig und mehrschichtig geschüttet werden. Des Weiterem besteht ein Unterschied zu mineralisch gemulchten Flächen für Staudenmischungen, die trockene Standortbedingungen benötigen, wie sie aktuell auch durch das Landschaftsamt in Heidelberg umgesetzt werden. Mineralisch gemulchte Flächen halten zum Beispiel die Basisbereiche der Anpflanzung trocken und vermindern somit Fäulnisprozesse.

3. Rechtslage zu Vorgartensatzungen und Bebauungsplänen

3.1 Vorgartensatzung

Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung einer Vorgartensatzung wird durch den § 74 Absatz 1 Nummer 3 der Landesbauordnung Baden-Württemberg geschaffen.

Absatz 1 besagt, dass zur Durchführung baugestalterischer Absichten, zur Erhaltung schützenswerter Bauteile, zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie zum Schutz von Kultur- und Naturdenkmälern, die Gemeinden im Rahmen dieses Gesetzes in bestimmten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebiets durch eine Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen können.

Nummer 3 besagt dann, dass die Gemeinden besondere Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke stellen können. Es kann zum Beispiel bestimmt werden, wie diese Flächen gärtnerisch gestaltet werden müssen (optisch-ästhetisches Gestaltungsgebot), etwa als Nutzgarten in der Form eines Obst- oder Gemüsegartens.

3.2 Bebauungspläne

Gestalterische Vorgaben nach § 74 Absatz 1 Nummer 3 der Landesbauordnung Baden-Württemberg können auch in Bebauungspläne aufgenommen werden. Dies wurde in der Vergangenheit auch schon in mehreren Baugebieten praktiziert. Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit in den Baugebieten auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) Festsetzungen zu Vorgartenzonen nach § 9 Absatz 1 Nummer 15 „Private Grünflächen“ sowie nach § 9 Absatz 1 Nummer 25a und b „Pflanz- und Erhaltungsgebote“ zu treffen. Die Festsetzungen sind im Einzelfall nach dem städtebaulichen Erfordernis zu begründen. Eine reine Verhinderungsplanung ist unzulässig. Die Regelungen gelten nur in dem jeweiligen Bebauungsplan.

4. Möglichkeiten für Heidelberg in Anlehnung an bestehende Vorgaben anderer Kommunen zur Verhinderung von Schottergärten

Es gibt zahlreiche Kommunen, die bereits Vorgartensatzungen bzw. Freiflächengestaltungssatzungen erlassen haben. Manche Satzungen wurden bereits in den 70iger Jahren erlassen (zum Beispiel Düsseldorf, Frankfurt oder Wiesbaden). Viele Satzungen stammen auch aus den 90iger Jahren, z.B. Aachen, München oder Weimar.

Die Stadt Lindau regelt zum Beispiel in § 3 Absatz 1 ihrer Gestaltungssatzung für unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke relativ detailliert, was gepflanzt werden soll.

„Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und vorwiegend heimische Gehölzarten zu verwenden. ...“

Auch die Möglichkeit Schotterbeete in Rahmen von Bebauungsplänen zu untersagen, wird von Kommunen, zum Beispiel der Stadt Dortmund genutzt, die zum Beispiel seit 2017 in allen Bebauungsplänen Schotter, Split und Kies in neuen Bebauungsplänen untersagen.

5. Eckpunkte-Papier der Landesregierung zum Gesetzesentwurf „Rettet die Bienen“

Das neue Eckpunkte-Papier der Landesregierung vom 15. Oktober 2019 zum Schutz der Insekten in Baden-Württemberg als Weiterentwicklung des Gesetzesentwurfes „Rettet die Bienen“ sieht unter (9) „Artenschutz in Städten und Siedlungsbereichen“ Absatz b vor, dass jeder Privatgarten bienen- und insektenfreundlich gestaltet werden soll. Bestehende Verbote zur Versiegelung (Schottergärten) und die Möglichkeit Gestaltungsvorgaben in Bebauungsplänen umzusetzen (zum Beispiel die Pflicht zur Anpflanzung heimischer Pflanzen) sollen ausgebaut werden.

6. Informationskampagne „Heidelberger Gärten“

Satzungen, die Vorgaben für Privatgärten regeln, haben letztlich nur Erfolg, wenn sie die Bürgerinnen und Bürger auch erreichen.

Daher schlägt die Verwaltung eine entsprechende Informationskampagne vor. Eine Broschüre des Umweltamts „Natur in der Stadt - Lebenswerte Gärten, vielfältig, artenreich und bunt“ ist für das Jahr 2020 bereits in Planung. Die betreffenden Inhalte müssen auch Eingang in den Internetauftritt der Stadt Heidelberg finden.

Auch wäre ein Wettbewerb „Heidelberger Vorgärten“ denkbar, in dessen Rahmen besonders schöne und naturnahe Vorgärten prämiert und in den Medien vorgestellt werden. Ein solcher Wettbewerb bietet zahlreiche Möglichkeiten in der Öffentlichkeit auf die Bedeutung vielfältiger, ästhetischer und vegetationsreicher Vorgärten hinzuweisen.

Die Informationskampagne kann unterschiedlich skaliert werden. Es ist mit einem Sachaufwand von etwa 10.000 Euro pro Jahr zu rechnen.

7. Fazit

Die Stadtverwaltung empfiehlt in jedem Fall eine Informationskampagne mit Best-Practice-Beispielen durchzuführen. Ein Anreizsystem mit Positivbeispielen kann in der Bevölkerung zu Nachahmer Effekten führen und erhöht die Identifikation mit der Maßnahme. Dies lässt sich auch mit der Aufstellung von Bebauungsplänen kombinieren. Der Erlass einer eigenständigen Vorgartensatzung hätte demgegenüber den Vorteil, dass diese nicht nur auf neu aufzustellende Bebauungspläne anzuwenden ist, sondern auch auf bereits rechtskräftige Bebauungspläne und den nicht überplanten Innenbereich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
UM 6	+	Biotop- und Artenschutz unterstützen, Vielfalt der Landschaft erhalten und fördern
		Begründung: Grünflächen sorgen für Verbesserung des Stadtklimas, für Erhaltung der urbanen Biodiversität und für Kühlung im Sommer.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Wolfgang Erichson